[redacted]

Amt Stadt Sonnewalde
Bauamt
Schulstr. 3
03249 Sonnewalde

per mail an:
stadtplanung@enviro-plan.de

[redacted] den 10.9.2026

Stellungnahme

Stellungnahme zu - "wiederholte öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Zeitraum 29.07. - 11.09.2026 - Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" der Stadt Sonnewalde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB", Fassung Juli 2026

Als Eigentümerin der landwirtschaftlichen Nutzflächen am Lanfterwall Sonnewalde Flur 2, Flurstück 592, 595, 596, 94, 107 und 111, gebürtige Sonnewalderin sowie direkte Anliegerin an die geplante PV- Freiflächenanlage bin ich entschieden gegen das PV- Freiflächenprojekt in Sonnewalde. Der Pächter meiner landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls Pächter der Flächen von meiner Schwester [redacted]. Diesem würden durch das Projekt enorme Nachteile entstehen (Einkesselung der Grundstücke, Sorge um Brandschutz und Zuwegung, Blendwirkung, ökologische Sorge um Versteppung und Rückgang der Artenvielfalt, Humusabbau, übermäßiger Wildbestand auf meinen Flächen, da diese dann direkt am Wildkorridor liegen und Lebensraum der Wildtiere durch die geplante Anlage extrem reduziert wird und das Wild verstärkt auf meine Flächen ausweichen muss). In der Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 24.5.24 heißt es dazu: „Auch zu kritisieren ist, dass die maschinelle Bewirtschaftung der umliegenden, teilweise eingekesselten landwirtschaftlichen Flächen nicht in der Planung berücksichtigt wird. Es ist mit den Flächeneigentümern ein gemeinsames, funktionales Konzept auszuarbeiten, um negative Auswirkungen auf Bewirtschaftungsform und -weise auszuschließen zu können. Andernfalls kann von unzumutbaren Bedingungen für die Flächenbesitzer der umliegenden Flächen ausgegangen werden.“
Die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 24.05.2024 fehlt übrigens in der aktuellen Auslegung. Das rüge ich hiermit.

Meine landwirtschaftlichen Flächen werden durch das PV- Vorhaben massiv abgewertet durch bereits bekannte ökologische Probleme wie zunehmende Trockenheit, Humusabbau, Rückgang der Artenvielfalt sowie auch optische Veränderungen wie Einzäunung und die Aufstellung von Solarmodulen, Stacheldrahtzäune, Videokameras, und Schotterwege, welche einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild und eine ökologische Katastrophe darstellen und zwar für die nächsten 30 Jahre mindestens. Ich habe das Land meiner Vorfahren geerbt, und fühle mich verantwortlich es zu erhalten, Art. 14 GG.

Zudem sind vor der Errichtung von PV auf Acker, Alternativen auf vorbelasteten Flächen zu prüfen (Dachflächen, Deponiestandorte, Ödland, Bahntrassen usw.). § 1 a BauGB stellt landwirtschaftlich genutzte Flächen unter einen besonderen Schutz. Diese Abwägung und die Suche nach Alternativstandorten unabhängig vom Projektbetreiber (EnBW und AG Sonnewalde) sind meiner Meinung nach nicht ausreichend erfolgt. Es wurden keine Alternativstandorte geprüft unabhängig von den Projektbetreibern.

Es wurde in der Begründung des BPlanes keine transparente Prüfung von Standortalternativen vorgenommen. Es wurde nur allgemein benannt, dass es keine Alternativstandorte gibt ohne Angaben, welche genau noch geprüft wurden. Ich kann feststellen, dass es eine definitive Standortalternative gibt. Diese wurde in der SVV am 25.3.2026 (BV 11/2026) beschlossen- die PV Freiflächenanlage im Ortsteil Münchhausen mit 29 ha. Dieser Standort grenzt weder an ein FFH-Gebiet, noch tangiert er den Freiraumverbund Berlin- Brandenburg und er hat auch wesentlich geringere Ackerzahlen mit durchschnittlich 21 BP.

Ein weiteres PV- Freiflächenprojekt ist gerade im Ortsteil Ossak im Gespräch, dafür ist eine Fläche von 56 ha vorgeschlagen. Es gibt also noch einen Alternativstandort, der bereits auf der TO im nächsten Bauausschuss am 16.9.26 unter TOP 7 „ Vorstellung und Beratung der Idee „Solarpark Ossak“ steht. Interessant ist auch, dass dieser Standort bereits am 22.10.2025 in der SVV zur Abstimmung stand und mit 12 Stimmen dagegen klar abgewählt wurde.

Auch wurden die Handlungsempfehlungen der Stadt Sonnewalde zu PV- Freiflächenanlagen in Sonnewalde nicht angewandt. Da der Bebauungsplan Fassung 2024 aufgehoben worden ist und auch der Aufstellungsbeschluss nicht einhalten wird von EnBW sind diese in jedem Fall zu beachten.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Landwehrwall ein oberirdisches Bodendenkmal ist. Der vorgeschriebene Umgebungsschutz zum Bodendenkmal von 250 Metern wird mit dem Vorhaben definitiv nicht beachtet, da in der Plankarte 2026 nur Abstände von 40 m ausgewiesen sind, der Umgebungsschutz in der Karte wird einfach ignoriert. Die Grenze, die eingezeichnet wurde von 40 m Abstand zum Bodendenkmal. Dafür gibt es keine Genehmigung und schon gar nicht auf Basis

des ausgelegten Planes. Dies ist eine weitere unzutreffende Tatsachenbehauptung. Die entsprechenden Akten liegen vor.

Auch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände lehnte in seinen Stellungnahmen 2023 und 2024 das Vorhaben an dem Standort deutlich ab. Es ist besorgt um die Population von Ortolan und Feldlerche. Sie vermerken: „Können artenschutzrechtliche Belange nicht in die Planung integriert werden, wird eine Ausnahmegenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde verpflichtend.“ Dies fehlt in der Planfestsetzung.

Die untere Naturschutzbehörde meldet in ihrer Stellungnahme ebenfalls erhebliche Zweifel an. Tiere wie Feldlerche, Ortolan, Biber, Zauneidechse, Schwarzwild, Rehwild und Wolf werden gestört und ihr Lebensraum sind durch das Projekt gefährdet. Warum wählt man ein Gebiet aus, in dem es eine solche Vielzahl von schützenswerten Wildtieren und der Feldlerche gibt? Das ist mir absolut unverständlich. Es gibt selten so viele Brutpaare von Feldlerche und Ortolan wie in diesem Gebiet.

Der Biber würde mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Bauarbeiten auch vertrieben werden, der an der Kleinen Elster lebt. Die Kartierungen sind von 2022 und damit bereits 4 Jahre alt. Inzwischen ist ein erheblicher Teil der angrenzenden Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung. Der Ökolandbau wurde aber überhaupt nicht untersucht seit 2022. Die Unterlagen der Kartierung sind deshalb meiner Meinung nach zu alt. Und sie haben den Ökolandbau weder erwähnt, noch überprüft, der sich erst seit dem 1.1.2022 im Gebiet befindet und erst nach der Umstellungsphase nach 2 Jahren voll entfaltet hat. Dadurch hat sich möglicherweise Flora und Fauna erheblich verändert (*da keine chem. synthet. Dünge- und PS-Mittel ausgebracht wurden und andere ökologische Maßnahmen erfolgten, die auf den Flächen vorher nicht stattfanden.)* Das lässt auch auf eine Veränderung in der Flora und Fauna schließen. Die Kartierungen sollten aus diesen beiden Gründen erneut durchgeführt werden.

Ich möchte keine PV- Freiflächenanlage auf dieser Fläche sowie auch keinen riesigen Batteriespeicher vor dem schönen uralten Landwehrwall. Dies zerstört die Kultur des Ortes. Ein wunderschönes Erholungs- und Spaziergebiet von Sonnewalde wird zerstört, die Bodendenkmäler werden gefährdet. Diese Anlage passt auch nicht ins Landschaftsbild. Der Weg am Klärwerk vorbei nach Pießig muss in seiner jetzigen Form erhalten bleiben. Stattdessen planen Sie einen dauerhaften Schotterweg, ein Umspannwerk und Batteriespeicher dort. Der Standort für den Batteriespeicher sowie sämtliche Wege im BPlan die zur Erschließung, Erreichbarkeit und Bauphase notwendig sind, sind zudem überhaupt nicht rechtlich gesichert und nicht realisierbar für das Projekt.

Der Solaratlas Brandenburg weist die hier beplanten Flächen im Bereich des Bebauungsplanentwurfes für die Freiflächenanlage und des Umspannwerkes explizit als nicht

geeignet aus, jedoch die Flächen hinter Münchhausen sind eher geeignet nach Solaratlas und grün ausgewiesen.

Die Auswahl der Ersatzhabitate für die Feldlerche sind kritisch zu betrachten und erneut zu prüfen. Selbst im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 30.6.2025 schließt man nicht aus, dass der streng zu schützende Feldlerchenbestand im Plangebiet gefährdet ist. Es gibt 26 Reviere im Bplangebiet.
„Da aufgrund der je nach Standort unterschiedlichen Reviergrößen keine absolute Prognosesicherheit bzgl. des Maßnahmenerfolgs besteht, ist vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.“
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Solar gehört nicht auf diesen Acker.
Die Konkurrenz um Ackerflächen ist ohnehin schon enorm. Das verstärkt auch den Anstieg der Pachtpreise. Das Problem wird sich durch PV auf dem Acker weiter verschärfen in Ostdeutschland. Des weiteren gibt es bereits eine PV- Freiflächenanlage in Sonnewalde.
Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig verpachteten Ackerland mit Ackerzahlen von bis zu 40, im Maßnahmengebiet sogar bis 41. Das Gebiet Mittelfeld weist somit eine sehr gute Ackerbodenqualität aus. In Eckpunktepapieren für PV Freiflächenanlagen, die in Sonnewalde bewusst nicht angewandt worden sind, weil bereits zuvor feststand, wo und mit wem ein PV Park errichtet werden soll, wird regelmäßig empfohlen, Flächen mit Bodenpunkten über 20 auszuklammern. Hier handelt es sich jedoch um ein Gebiet mit Bodenpunkten zwischen 22 und 40.
Beweis: Geobasisviewer, Grundsteuerkarte mit Ausweisung der Ertragsmesszahlen für die betroffenen Flurstücke, Amtliche Liste Katasteramt
Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden. Die durchschnittliche Ackerzahl in Elbe Elster ist 31! Die Regionalplanung sagt in Ihrer Stellungnahme, das Flächen über 25 Punkten zu entnehmen sind. Dem schließe ich mich vollumfänglich an und es betrifft etliche Flächen im Plangebiet. Die Zahlen sind zwar in der Begründung enthalten, jedoch fehlerhaft bewertet. Die gute Bodenqualität des Plangebietes für die Landwirtschaft ist völlig unzureichend abgewogen.
So heißt es in der BPlan- Begründung: „Man findet in der überwiegenden Mehrheit Ackerzahlen zwischen 21 – 30, was durch den gewichteten Mittelwert von 28,03 validiert wird. Der

arithmetische Mittelwert liegt bei 27,84. Mit einem Wert von 40, findet man höchste Ackerzahl lediglich auf etwa 5% des Geltungsbereiches.“ Der ganze Kontext ist falsch dargestellt und manipulativ formuliert, es gibt auch etliche Flächen im Plangebiet mit Ackerzahlen zwischen 30 und 40 - also mit sehr guter Bodenqualität. Diese Flächen MÜSSEN der Landwirtschaft vorbehalten bleiben, denn Bodenpunkte von 30 bis 40 sind nicht relativ gering, sondern sehr hoch für die Region. Die überplanten Flurstücke haben zudem höhere Ackerzahlen als die Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde erlauben und auch höhere Ackerzahlen als die Regionalplanung mit maximal bis zu 25 empfiehlt. Die Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde sagen: „Die zu entwickelnden Flächen weisen eine geringe Bodengüte auf und übersteigen eine Ackerzahl von 23 Bodenpunkten im Mittel von 10 ha nicht.“ Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die Ackerzahlen sind viel höher im Plangebiet und zwar laut Amtlicher sehr detaillierter Liste des Katasteramtes bis zu einer Ackerzahl von 40 im Plangebiet und bis zu einer Ackerzahl von 41 im Maßnahmengebiet Großkrausnick. Dies ist für den Landkreis Elbe Elster ein sehr hoher Ackerzahlwert. Der Durchschnitt im Landkreis liegt bei einer Ackerzahl von 31.
Die Begründung des Bebauungsplanes spricht von Bodenpunkten von angeblich überwiegend 21-30, Seite 8. Dies ist unzutreffend. Eine korrekte Datengrundlage von Ackerzahlen pro Flurstück liegt nicht aus. Es liegen etwa 87 Hektar über der Grenze der Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde. Diese sind zu entnehmen, dann bleibt ein kleiner grüner Fleck aus dem Solaratlas Brandenburg übrig, der vielleicht noch geeignet wäre. Nur etwa maximal 20 Hektar der Planungsfläche entsprächen dem Wert aus den Handlungsempfehlungen.
Es ist eine Sünde dieses kostbare Ackerland mit Niedrigständer PV Anlagen zu bebauen.
Diese Flächen müssen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben, § 1 a BauGB und es ist nicht noch solcher Acker für Maßnahmen vorzusehen und der Agrarnutzung zu entziehen, Ernährungssicherheit ist null betrachtet. Ackerflächen werden immer knapper und werden gesucht. Durch die PV Anlage wird der Ackerstatus auf Dauer entzogen, damit steigen für Landwirte die Pachtpreise erheblich und die Flächen liegen 30 Jahre brach. Das tut keinem Ackerboden gut.

Auf Seite 7 in der Begrünung des BPlanes heißt es: „Die kleinteiligen Flächenanteile des Geltungsbereiches mit höheren Bodenzahlen werden mit in das Plangebiet aufgenommen, um eine weitere Fragmentierung der Landwirtschaftsflächen zu verhindern.“ Diese Tatsache ist unwahr, denn die Herausnahme der Fläche wäre keine Fragmentierung der landwirtschaftlichen Fläche sondern ein wirtschaftlicher Verlust für das Projekt. Das rüge ich an, geht es hierbei doch in Wirklichkeit um den drohenden Verlust wertvollen Ackerbodens mit 40 BP.

Zudem ist die Herausnahme dieser Flächen sogar zwingend nötig, da sie im Umgebungsschutzbereich von 250 m des oberirdischen Bodendenkmals Landwehrwall liegt. Dazu heißt es in der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde zum Bodendenkmal Landwehr 250 m Umgebungsschutz – „auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist."

Noch gibt es in der Region genügend ungenutzte Dachflächen, Tagebauflächen, Flächen an Bahnlinien etwa in Brenitz und Konversionsflächen. Diese sind nach § 1 a BauGB vorrangig zu nutzen. Sonnewalde verfügt bereits über genügend PV Anlagen.
Außerdem möchte ich betonen, dass Brandenburg schon sehr viel grünen Strom erzeugt. Es fehlt vielmehr an Transportleitungen und Speichermöglichkeiten. Die bereits errichteten Anlagen müssen teilweise wegen Überkapazität abgeschaltet werden. Ich denke Baden Württemberg hat genug eigene Flächen zur Erzeugung von Strom, so dass sich die Frage der Überleitung des von EnBW in Ostdeutschland erzeugten Stromes nicht stellen würde. Damit wird Ostdeutschland landwirtschaftliches Potential und damit Wirtschaftskraft entzogen. Dies schadet der Landwirtschaft vor Ort langfristig.

Ich rüge ferner die unzureichende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort entgegen § 3 BauGB und der Einwohnerbeteiligungssatzung.
Darin heißt es in § 3 BauGB: „Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1." Bei einer Projektlaufzeit von 20 bis 30 Jahren hat die nächste Generation, die Folgen Ihres kurzfristigen, vornehmlich auf finanziellen Ertrag ausgerichteten Handelns zu tragen und diese wurden entgegen dem Gesetz nicht beteiligt.

Ferner rüge ich folgende Fehler:
Die mehrfach behauptete Zustimmung des Ortsbeirates Sonnewalde hat nicht stattgefunden. Die behauptete Zustimmung entspricht nicht den Tatsachen und führte letztlich zur Zustimmung der SVV unter bewusster Vorspiegelung falscher Tatsachen. Diese Falschbehauptung wurde danach mehrfach wiederholt. Dies ist gegebenenfalls strafrechtlich relevant, dies wird zu prüfen sein.

Meine Stellungnahme vom 24.5.2024, welche ich in der „Verlängerung des Auslegungszeitraumes 22.04. - 24.05.2024" eingereicht habe, war nicht Teil der aktuellen Auslegung. Das rüge ich hiermit. Ich habe eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme am 27.5.24 vom Bauamtsleiter Chris Heller erhalten, damals bereits auch erst nach Aufforderung. Ich zweifle damit an, dass meine Stellungnahme von 2024 in die Abwägung 2024 eingeflossen ist.

Die Behauptung aus dem ausgelegten BPlan Seite 6 unter 2.2 „Die Fläche ist weder für den Freiraumschutz noch für den Ressourcenschutz von besonderer Bedeutung“ ist unwahr. Teilflächen des BPlanes liegen sehr wohl im Freiraumverbund Berlin Brandenburg.

Ich rüge das hier durchgeführte Verfahren nach § 214 Abs.4 BauGB. Der BPlan wurde so sehr verändert, dass keine Planidentität mehr besteht. Zwischen dem Entwurf 2024 (dieser Satzungsbeschluss wurde aufgehoben) und dem Neubeschluss 2026 finden sich gravierende Änderungen. Die planungsrechtliche Festsetzung vom BPlan 2026 unterscheidet sich gravierend von der planungsrechtlichen Festsetzung des Planes Mai 2024, der damals beschlossen wurde, aber aufgehoben ist. Es handelt sich hier nicht mehr um ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Ab 4 BauGB sondern die aktuelle Planung hat den zulässigen Rahmen im ergänzenden Verfahren erheblich überschritten. Dies ist unzulässig, wenn sich die planungsrechtlichen Festsetzungen maßgeblich ändern. Laut Auslage der Unterlagen soll es nur darum gehen Fehler zu heilen. Wenn aber der neue BPlan planungsrechtliche Festlegungen vorlegt, die sich maßgeblich geändert haben, dann ist ein neuer BPlan und somit auch ein völlig neues Verfahren notwendig. Der Aufstellungsbeschluss ist aufzuheben.
Beispiele für gravierende Änderungen sind: Standort Batteriespeicher ist neu hinzugekommen, Batteriespeicher in unmittelbarer Nähe zum Bodendenkmal Lanfterwall, Wege dorthin nicht gesichert, Ausgleichsflächen für Feldlerche nun an ganz neuem Standort und nicht gesichert, ganz neue Wegeführung geplant und diese nicht gesichert.
Dann unterscheiden sich beide Pläne dadurch, dass die Geländeoberfläche verändert werden kann bis zu 1 m im BPlan 2026. Und im BPlan 2024 nur bis 0,3 m. Das ist ein ganz gravierender Unterschied. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ist völlig anders.

Den alten Satzungsbeschluss von 2024 gibt es nicht mehr, dieser wurde aufgehoben. Ferner widerspricht der ganze Plan dem Aufstellungsbeschluss. Im Aufstellungsbeschluss gibt es u.a. die Bedingung der Grabenöffnung. Die Bedingungen sind nicht eingehalten.

Unter 4.3. heißt es:
„Außerdem verlaufen verschiedene Wirtschaftswege durch das Plangebiet.“ Aktuell gibt es nur einen illegalen Weg durch das Plangebiet. Dieser verläuft über private Grundstücke (z.T. auch über das Grundstück Flur 2, FS 130 von meiner Schwester [redacted] und existiert als offizieller Weg gar nicht. Alle vorhandenen alten Wege laut Flurkarte, die im Eigentum der Stadt Sonnewalde liegen, sind von der Stadt Sonnewalde an die AG Sonnewalde verpachtet, werden den Bürgern als Wege im Eigentum der Stadt vorenthalten. Sie sind überpflügt und in Bewirtschaftung. Und das

bereits seit über 30 Jahren. Bei Realisierung des Projektes wird es laut BPlan dort keinen öffentlich zugänglichen Weg mehr geben!. Damit ist auch das Projekt nicht realisierbar weil ein BPlan keine Wege außerhalb festsetzen kann.
Durch das Solarfeld verschwinden alle potentiellen alten Wege für die Bevölkerung auf dem Acker für 30 Jahre, die früher mal Wege waren und der Stadt Sonnewalde gehören, sämtliche Spazierwege sind weg, Das Gelände wird mit hohen Zäunen und mit Kameras umzingelt sein. Jetzt wäre noch die Gelegenheit die Wegesituation zu befrieden.
Der BPlanentwurf und der ausliegende Entwurfsplan – Erschließungsplan PVA Sonnewalde- Zufahrten und Wege widersprechen sich inhaltlich komplett in Bezug auf die Wegeführung. Die Wegeführung aus dem Erschließungsplan ist in dem BPlan gar nicht festgesetzt und die Wege liegen teilweise außerhalb des BPlanes.

Auf Seite 22 im BPlan heißt es:
„Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten.“
Wie soll das gewährleistet sein? Bepflanzung erfolgt nach Fertigstellung der PV Anlage. Gehölze müssen anwachsen und sich entwickeln. Das heißt die Beschattung dauert Jahre. Was ist im Winter, wenn die Gehölze in unbelaubtem Zustand sind? Auch dann findet Blendwirkung statt.
Und was ist mit Blendwirkungen auf die festgesetzten Wirtschaftswege sowie auf benachbarten Grundstücken von Eigentümerinnen [redacted]? Das wurde nicht untersucht. Diese werden ökologisch bewirtschaftet. Auch bei der Bewirtschaftung kommt es zu Blendwirkung, was zu Schäden und Unfällen des Pächters führen kann. Es besteht eine Unfallgefahr bei Bewirtschaftung.

Was ist mit einer Visualisierung des Projektes? Auch dazu konnte ich keine Angaben oder Bilder in der Auslegung finden. Diese ist aber zwingend nötig und vorgeschrieben, damit sich die Öffentlichkeit ein Bild machen kann zu dem geplanten Projekt.
Wie sollen die Zäune gestaltet werden? Mit Stacheldraht? Wird es Kameras geben wie im ENBW PV Park in Weesow-Wilmersdorf? **Diesen habe ich besichtigt und war zutiefst schockiert von dem Bild was sich mir dort bot.** Meine Flächen befinden sich angrenzend. Ein Filmen meiner Grundstücke untersage ich ebenfalls ausdrücklich.

Ich rüge die Auswahl der Ersatzhabitate Feldlerche.
In der Begründung zum BPlan vom 7.7.26 heißt es unter 01_AFCS: Ersatzhabitate Feldlerche (SV) „*Zur Aufrechterhaltung der lokalen Population der Feldlerche werden auf zwei (01.1 AFCS und 01.2 AFCS) insgesamt 13,33 ha umfassenden Stilllegungsflächen Blühstreifen mit angrenzenden Ackerbrachen entwickelt. ...Außerdem werden durch die Herausnahme aus der intensiven Nutzung die natürlichen Bodenfunktionen am Standort verbessert*."
Das heißt: Für die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche werden weitere Ackerflächen z.T. mit einer Ackerzahl bis zu 41, was sehr hoch ist und als Boden der Landwirtschaft vorzubehalten ist) aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und die landwirtschaftlichen Flächen weiter verknappt in der Region. Nicht abgewogen ist, dass sehr hohe Ackerzahlen in Großkrausnick auf der Fläche von 14 ha Ackerfläche, das stellt einen weiteren erheblichen Verlust der Ackerfläche dar. Etwa 0,5 Hektar haben bis zu 41 Ackerzahl und etwa 4 bis 5 Hektar der Ausgleichsfläche in Großkrausnick haben 38 und 39 Ackerzahl und immerhin 10 Hektar etwa haben Ackerzahl 30 und mehr. Und die Maßnahmenflächen sind nicht rechtlich gesichert.

Dabei heißt es in der Stellungnahme vom Landesamtes für Ländliche Entwicklung vom 28.7.2023 *„.. daher sollten insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen."*

Die Ausgleichsflächen für Feldlerche befinden sich in unmittelbarer Nähe zu 2 Windenergieanlagen. Auch Lebenshabitate von Greifvögeln sind dort vorhanden, damit gefährden Fressfeinde zusätzlich die geschützten Arten im Ausgleichsgebiet. Außerdem werden dort bereits neue Windenergieanlagen geplant durch UKA.

Auch rüge ich die die Planung des Batteriespeichers im Umgebungsschutz des oberirdischen Bodendenkmales sowie in unmittelbarer Nähe zum FFH- Gebiet. Zumal ist der Batteriespeicher nicht im ausgelegten Bplan eingezeichnet, sondern nur in der Anlage „Ergänzung Batteriespeicher im B-Plangebiet vom 9.3.2026".

Zudem finde ich in der Auslegung kein Lärmschutzgutachten für das Projekt. Wechselrichter, Umspannwerk, Trafostation und Batteriespeicher erzeugen Geräusche, die lärmbelastend sein können. Welche Lautstärken sind hier zu erwarten? Lautstärken beim Batteriespeicher werden mit <76 b angegeben. Eine Lautstärke von 76 Dezibel (dB) ist vergleichbar mit einem lauten Staubsauger, einer schleudernden Waschmaschine oder vorbeifahrendem Stadtverkehr. Was also ist da zu erwarten, kann doch < 76db auch 75 db bedeuten.

Auch was den Brandschutz angeht habe ich bedenken. In der Stellungnahme des Landkreises Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes 18.März 2024 heißt es:
„Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten“. Anmerkungen Stellungnahmen Landkreis Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes 18.März 2024. Diese Tatsachen ist wiederum eng verknüpft mit dem totalen Habitatsverlust bodenbrütender Vogelarten im Plangebiet, da das ein engmaschiges Mahdkonzept erfordert. Bei den trockenen heißen Sommern brennt es immer öfter in der Region auch auf Acker- und Ödlandflächen.
Wie sieht es mit dem Löschwasservorkommen aus? Es sollen tiefe Brunnen gebohrt werden, die das Grundwasser anzapfen. Es fehlt ein hydrologisches Gutachten bezüglich der Umsetzung der Brandschutzplanung. Brandschutz basiert auf Grundwasservorkommen und Wasservorkommen in kleiner Elster. Kleine Elster ist fast leer, es gibt Wasserentnahmeverbote jedes Jahr im Sommer und deshalb braucht es ein hydrologisches Gutachten für geplantes Projekt. Wir haben es mit heißen trockenen Sommern zu tun, manchmal regnet es Wochen lang gar nicht. Gefährdet dieses Projekt nicht auch die Grundwasserreserven der Region und die Wasservorkommen in der Kleinen Elster und die Trinkwasserversorgung für Finsterwalde? Das ist nicht untersucht.

Im Amtsblatt wurde der der falsche Link veröffentlicht.

Die Webseite wurde während der Auslegungsfrist verändert. Es wurde erneut unter einem anderen Link dann veröffentlicht. Und unter dem jetzigen Link wie es veröffentlicht ist, da steht der Textlink vom Amtsblatt, aber hinter dem Link steckt eine andere URL Das ist manipuliert worden während der Auslegungsfrist.

Die Wegeführung und die Erschließung des Gebietes ist nicht gesichert. Es steht nicht fest, wo der Batteriespeicher hinkommt. Der Batteriespeicher kann aber nicht auf allen Flächen des BPlanes platziert werden, da sich im Gebiet erhebliche Bodendenkmalgebiete befinden. Eine Bebauung ist unzulässig. Und die Zustimmung des Bodendenkmalamtes bezieht sich nicht auf die Errichtung eines Batteriespeichers oder sonstige Gebäude. Die Wegeführung zum Umspannwerk ist ferner nicht gesichert. Außerdem befindet sich die Wegeführung zum Umspannwerk außerhalb des Gebietes des Bplanes und müssten zusammen geprüft werden in einem Vorhaben und nicht separat. Das Umspannwerk ist aber aktuell nicht Teil des BPlanes, es soll aber einzig für dieses Projekt errichtet werden.

Wo ist der Einspeisepunkt geplant? Ich fand keinen Vermerk dazu. Der Netzanschluss für dieses Gebiet ist nicht gesichert. Damit ist nicht klar, ob das Projekt überhaupt realisiert werden kann. Es ist auch nicht klar, ob das Umspannwerk direkt im oder angrenzend an ein FFH Gebiet überhaupt

gebaut werden darf, außerdem befindet sich dieses im Freiraumverbund Bln- BB. Sofern das Umspannwerk nicht gebaut werden kann, kann auch das Planvorhaben nicht realisiert werden.

Der Wildkorridor führt direkt auf die Ökoflächen. Es ist nicht gesichert wie die Wildwirtschaft/ Bejagung in dem Gebiet erfolgen soll, weil ein Jäger kann da ja nicht mehr jagen und wenn das ganze Gebiet auf die Ökoflächen führt von [redacted] bzw. wird das Wild dann ausweichen auf die Flächen von [redacted] Insofern sind die Ökoflächen mehr tangiert von Wildfraß und Wildschäden als vorher. Und dies tangiert das Eigentum der Ökoflächeninhaber, weil dann mit großen Wildschäden zu rechnen ist und eine Bejagung kann dann ja nicht mehr stattfinden, da Beschädigungsgefahr an der PV- Flächen und an den Modulen besteht. Also das Wild weicht aus auf andere Flächen und das wurde nicht untersucht. Und dies verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot.

Das ergänzende Verfahren ist unzulässig, der alte Beschluss ist gekippt.

Hier die beiden Textlichen Festsetzungen aus den Planentwürfen 2024 und 2026, die sich erheblich unterscheiden, was sie nicht dürften bei einem ergänzenden Verfahren, keine Planidentität.

Textliche Festsetzung von März **2024** aus Amtsblatt die damals beschlossen wurde:

1. Das sonstige Sondergebiet Solarpark dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die der direkten Erzeugung von Strom mit Hilfe von Solarzellen dienen. (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB iV. §11 Abs.2 BauNVO

Planunsgrechtliche Festsetzungen von **2026** aus Amtsblatt Sonnewalde

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 BauGB i.V. m. §11 BauNVO

Allgemeine Zweckbestimmungen

Für das Plangebiet wird gemäß§11 Abs. 2 Bau NVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung von Energie dienen. Dazu gehören insbesondere:

-Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),

- zugehörige technische Nebenanlagen z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher etc.

- Einfriedungen

- sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen

Die Handlungsempfehlungen der Stadt Sonnewalde zu PV- Freiflächenanlagen wurden nicht ausgelegt und auch der Satzungsentwurf entspricht denen nicht.

Es wurde in der SVV beschlossen, die Fassung Mai 2026 auszulegen. Ausgelegt wurden aber die Fassungen und Begründungen vom Juli 2026. Auch das ist ein maßgeblicher Fehler.

Da der Satzungsbeschluss aufgehoben ist von 2024, müssen sie sich natürlich an die Handlungsempfehlungen und an den Aufstellungsbeschluss halten, zumal die SVV 2026 beschlossen und damit bewiesen hat, dass es Standortalternativen gibt mit niedrigeren Bodenwertzahlen gibt, nämlich am Standort für eine Freiflächen- PV Anlage in Münchhausen. Auch die Idee einer PV-Freiflächenanlage in Sonnewalde/ Oassk mit 56 ha (BV 57/2025), die trotz abgelehntem SVV- Beschluss nun wieder neu diskutiert werden soll im nächsten Bauausschuss der Stadt Sonnewalde am 16.9.2026 stellt eine mögliche Standortalternative dar.

Die Abstandsflächen und Baugrenzen im BPlan können nicht eindeutig geometrisch in die Örtlichkeit übertragen werden.

Die Ausgleichsflächen und Wegeflächen sind zudem nicht gesichert.

Ich verweise vollumfänglich auf die Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 24.5.2024. Diese ist nicht berücksichtigt in der Planung.

Ich beziehe aufgrund des chaotischen Verfahrensablaufes alle bisher abgegebenen Stellungnahmen meinerseits in meine aktuelle Stellungnahme vollumfänglich ein.

Ich bitte Sie das Vorhaben erneut zu prüfen und dabei die Bedenken der Anwohner und Anlieger Ernst zu nehmen. Nur so kann eine vernünftige Abwägung des Projektes stattfinden, die auch den nachfolgenden Generationen gerecht wird.

Ich bitte Sie den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]